

Satzung

Investeringsforeningen Sydinvest International

Investmentgesellschaft dänischen Rechts
Oktober 2011

Inhalt

§ 1.	NAME UND SITZ DER GESELLSCHAFT	2
§ 2.	GEGENSTAND	2
§ 3.	ANTEILINHABER	2
§ 4.	HAFTUNG	3
§ 5.	VERMÖGENSANLAGE	3
§ 6.	TEILFONDS	3
	ISI Danish Bonds	4
	ISI Euro Bonds	4
	ISI International Bonds	4
	ISI Emerging Market Local Currency Bonds	4
	ISI Emerging Market Bonds	4
	ISI Global Equities	5
	ISI Latin America Equities	5
	ISI Far East Equities	5
	ISI BRIC Equities	5
§ 7.	KREDITAUFNAHME	6
§ 8.	DARLEHEN UND GARANTIEVERPFLICHTUNGEN U. DGL.	7
§ 9.	ANTEILE	7
§ 10.	WERTANSATZ UND ERMITTLUNG DES INVENTARWERTES	8
§ 11.	AUSGABE	8
§ 12.	RÜCKNAHME	8
§ 13.	METHODE ZUR ERMITTLUNG VON AUSGABE- UND RÜCKNAHMEPREISEN	9
§ 14.	ANTEILINHABERVERSAMMLUNG	9
§ 15.	TAGESORDNUNG DER ORDENTLICHEN HAUPTVERSAMMLUNG	10
§ 16.	STIMMRECHT U. A. M.	11
§ 17.	SATZUNGSÄNDERUNGEN, FUSIONIERUNG, TEILUNG UND AUFLÖSUNG	12
§ 18.	BESTELLUNG DES VERWALTUNGSRATES	12
§ 19.	VERWALTUNGSRAT	13
§ 20.	VERWALTUNG	14
§ 21.	VERTRETUNGSVORSCHRIFT	14
§ 22.	VERWALTUNGSaufWAND	15
§ 23.	DEPOTBANK	15
§ 24.	RECHNUNGSLEGUNG UND PRÜFUNG	16
§ 25.	THESAURIEREND	16

SATZUNG

der

Investeringsforeningen Sydinvest International

§ 1. Name und Sitz der Gesellschaft

Absatz 1.

Die Gesellschaft führt den Namen Investeringsforeningen Sydinvest International.

Absatz 2.

Die Investmentgesellschaft übt außerdem Geschäftstätigkeiten unter der Nebenbezeichnung Investeringsforeningen ISI aus.

Absatz 3.

Sitz der Gesellschaft ist die Gemeinde Aabenraa, Dänemark.

§ 2. Gegenstand

Absatz 1.

Gegenstand der Investmentgesellschaft ist die Anlage der vom Publikum erhaltenen Mittel in Finanzinstrumenten, vgl. § 6, unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Risikostreuung und im Einklang mit Abschnitt 13 des dänischen Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften und Sondervermögen sowie sonstige kollektive Investmentvermögen u. a. m. (dän.: Lov om Investeringsforeninger og Specialforeninger samt andre kollektive investeringsordninger m.v.), wobei die Gesellschaft auf Verlangen eines Anteilhabers zur Rücknahme dessen Anteile am Sondervermögen mit Mitteln desselben verpflichtet ist, vgl. § 12.

Vor diesem Hintergrund soll eine Vermögensanlage angestrebt werden, bei der eine angemessene Risikostreuung und befriedigende Erträge erzielt werden.

§ 3. Anteilhaber

Absatz 1.

Anteilhaber ist, wer einen Anteil oder mehrere Anteile der Gesellschaft besitzt.

§ 4. Haftung

Absatz 1.

Die Anteilinhaber haften Dritten gegenüber lediglich in Höhe des für den/die erworbenen Anteil(e) eingezahlten Betrages und übernehmen darüber hinaus keinerlei Haftung für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft.

Absatz 2.

Die Teilfonds der Gesellschaft übernehmen lediglich eine Haftung für die eigenen Verbindlichkeiten.

Absatz 3.

Die Teilfonds übernehmen jedoch zusätzlich eine Haftung für den auf die jeweiligen Fonds entfallenden Anteil der gemeinschaftlichen Kosten. Nach erfolglosen Rechtsverfolgungsmaßnahmen oder wenn in sonstiger Art und Weise festgestellt worden ist, dass ein Teilfonds nicht in der Lage ist, seinen Verpflichtungen nachzukommen, übernehmen die übrigen Teilfonds die gesamtschuldnerische Haftung für den auf den betreffenden Fonds entfallenden Anteil der gemeinschaftlichen Kosten.

Absatz 4.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates, die Mitarbeiter der Gesellschaft und eventuelle Verwaltungsgesellschaften übernehmen keinerlei Haftung für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft.

§ 5. Vermögensanlage

Absatz 1.

Der Verwaltungsrat ist für die Festlegung der übergeordneten Anlagestrategie zuständig und verantwortlich.

Absatz 2.

Die Vermögensanlage erfolgt im Einklang mit den Bestimmungen in Kapitel 14 des dänischen Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften und Sondervermögen sowie sonstige kollektive Investmentvermögen u. a. m.

Absatz 3.

Die Gesellschaft darf keine spekulativen Geschäfte tätigen und sich auch nicht an solchen Geschäften beteiligen.

§ 6. Teilfonds

Absatz 1.

Die Gesellschaft gliedert sich in folgende Anteilschein ausstellende Teilfonds, deren Mittel an Märkten angelegt werden können, die den entsprechenden Anforderungen

des dänischen Aufsichtsamtes für das Kreditwesen „Finanstilsynet“ gerecht werden, vgl. Anlage 1:

Steuerfreie, thesaurierende Teilfonds, vgl. § 24 Abs. 1.

ISI Danish Bonds

Das Fondsvermögen wird in an einem dänischen Markt oder an einem Markt innerhalb eines EU-/EWG-Landes zum Handel zugelassenen Anleihen angelegt. Die Anleihen müssen in DKK denominiert sein. Die Anlagepolitik des Fonds ist auf Ertragsstabilität und Ertragsoptimierung durch die Nutzung von Kursschwankungen ausgerichtet.

Es wird ausschließlich in Investment-Grade-Anleihen angelegt.

Der Fonds ist in DKK denominiert.

ISI Euro Bonds

Das Fondsvermögen wird in an einem Markt innerhalb eines EU-/EWG-Landes zum Handel zugelassenen Anleihen angelegt. Die Anleihen müssen in EUR denominiert sein. Die Anlagepolitik des Fonds ist auf Ertragsstabilität und Ertragsoptimierung durch die Nutzung von Kursschwankungen ausgerichtet.

Es wird ausschließlich in Investment-Grade-Anleihen angelegt.

Der Fonds ist in EUR denominiert.

ISI International Bonds

Das Fondsvermögen wird in Anleihen angelegt, die in Fremdwährungen wie beispielsweise EUR denominiert sind. Die Anlagepolitik des Fonds ist durch die Nutzung von Kursschwankungen auf Ertragsoptimierung ausgerichtet.

Der Fonds ist in EUR denominiert.

ISI Emerging Market Local Currency Bonds

Der Fonds legt in auf Fremdwährung oder EUR lautenden Anleihen internationaler Rentenmärkte an, bei denen gegenüber herkömmlichen Rentenmärkten eine Zusatzrendite erzielt werden kann.

Der Fonds ist in EUR denominiert.

ISI Emerging Market Bonds

Der Fonds investiert in Anleihen internationaler Rentenmärkte, bei denen gegenüber herkömmlichen Rentenmärkten eine Zusatzrendite erzielt werden kann.

Das Fondsvermögen wird hauptsächlich in auf Euro lautenden Titeln oder in Anlagen angelegt, die gegenüber dem EUR abgesichert sind.

Der Fonds ist in EUR denominiert.

ISI Global Equities

Das Fondsvermögen wird in Aktien weltweit angelegt.

Der Fonds ist in EUR denominiert.

ISI Latin America Equities

Der Fonds legt in Aktien von Unternehmen an, die in Lateinamerika ansässig oder dort zum Handel zugelassen sind oder dort ihre Haupttätigkeit haben.

Der Fonds ist in EUR denominiert.

ISI Far East Equities

Der Fonds legt in Aktien von Unternehmen an, die in Asien ansässig oder dort zum Handel zugelassen sind oder dort ihre Haupttätigkeit haben.

Der Fonds ist in EUR denominiert.

ISI BRIC Equities

Der Fonds legt in Aktien von Unternehmen an, die in Brasilien, Russland, Indien oder China ansässig oder dort zum Handel zugelassen sind oder dort ihre Haupttätigkeit haben.

Der Fonds ist in EUR denominiert.

Absatz 2.

Die Mittel der in Abs. 1 angeführten Teilfonds, können ohne Rücksicht auf Anlage-schwerpunkt in Aktien der Sydinvest Administration A/S angelegt werden.

Absatz 3.

Die Mittel der in Abs. 1 angeführten Teilfonds können bei einem Kreditinstitut mit sat-zungsmäßigem Sitz in einem Land der Zone A angelegt werden.

Absatz 4.

Die in Abs. 1 angeführten Teilfonds können derivative Finanzinstrumente auf gedeck-ter und ungedeckter Basis in Anspruch nehmen, vgl. entsprechende Rechtsverord-nung des dänischen Aufsichtsamtes für das Kreditwesen.

Absatz 5.

Teilfonds nach Absatz 1 können bis zu 10 % des Fondsvermögens in Wertpapieren anlegen, die nicht amtlich notiert oder die an nicht genehmigten Märkten notiert sind.

Absatz 6.

Unter Bezugnahme auf § 94 Abs. 1 des dänischen Gesetzes über Kapitalanlagege-sellschaften und Sondervermögen sowie sonstige kollektive Investmentvermögen u. a. m. können Teilfonds, die in dänischen und/oder ausländischen Anleihen Vermö-gensanlagen tätigen, über die in § 93 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über Kapitalanlage-gesellschaften und Sondervermögen sowie sonstige kollektive Investmentvermögen u. a. m. genannten Beschränkungen hinaus in derivativen Finanzinstrumenten anle-gen, die von den genannten Staaten und öffentlich-rechtlichen Körperschaften bege-ben oder garantiert sind.

Absatz 7.

Die in Abs. 1 angeführten Teilfonds können in Anteile anderer Investmentgesellschaften, Teilfonds oder Investmentinstitute anlegen, vgl. § 90 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften und Sondervermögen sowie sonstige kollektive Investmentvermögen u. a. m. Die folgenden Teilfonds können jedoch lediglich bis zu 10 % des Fondsvermögens in solche Anteile investieren, vgl. § 90 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften und Sondervermögen sowie sonstige kollektive Investmentvermögen u. a. m.: ISI Danish Bonds, ISI Euro Bonds, ISI International Bonds, ISI Latin America Equities, ISI Far East Equities, ISI Emerging Market Bonds, ISI BRIC Equities und ISI Emerging Market Local Currency Bonds.

Absatz 8.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt unter Berücksichtigung der Investmentpolitik der jeweiligen Teilfonds die Anlage 1 der Satzung zu aktualisieren, soweit im Ermessen des Verwaltungsrates die jeweiligen Märkte und Wertpapierbörsen den Richtlinien des dänischen Aufsichtsamtes für das Kreditwesen genügen.

Absatz 9.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, weitere Teilfonds aufzulegen und die dabei erforderlichen oder vom dänischen Aufsichtsamt für das Kreditwesen als Voraussetzung für die Genehmigung des Fonds etwa vorgeschriebenen Änderungen der Satzung vorzunehmen.

Absatz 10.

Das Fondsvermögen der jeweiligen Teilfonds wird getrennt verwaltet und bilanziert, und die dem einzelnen Teilfonds zugeordneten Wertpapiere und Barmittel werden auf den entsprechenden Konten der jeweiligen Fonds hinterlegt bzw. auf die Konten eingezahlt.

§ 7. Kreditaufnahme

Absatz 1.

Die Gesellschaft und die jeweiligen Teilfonds dürfen keine Kredite aufnehmen.

Absatz 2.

Mit der Genehmigung des dänischen Aufsichtsamtes für das Kreditwesen kann die Gesellschaft oder ein Teilfonds jedoch

1. im Rahmen der Rücknahme von Anteilen der Anteilhaber bzw. der Ausübung von Bezugsrechten oder zur vorübergehenden Finanzierung getätigter Geschäfte kurzfristige Kredite in Höhe von bis zu 10 % des Gesellschaftsvermögens aufnehmen und
2. im Rahmen des Erwerbs von Immobilien, welche für die Ausübung der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft erforderlich sind, Kredite in Höhe von bis zu 10 % des Gesellschaftsvermögens aufnehmen.

Absatz 3.

Die aufgenommenen Kredite können insgesamt höchstens 15 % des Gesellschafts- bzw. des Fondsvermögens betragen.

§ 8. Darlehen und Garantieverpflichtungen u. dgl.**Absatz 1.**

Der Gesellschaft und den jeweiligen Teilfonds ist es nicht gestattet Darlehen zu gewähren oder Sicherheiten zu leisten.

Absatz 2.

Die Gesellschaft oder die Teilfonds sind jedoch berechtigt, die mit dem Erwerb von Aktien, die nicht in voller Höhe eingezahlt sind, verbundene Haftung zu übernehmen. Solche Haftungsübernahme kann höchstens 5 % des jeweiligen Fondsvermögens ausmachen.

§ 9. Anteile**Absatz 1.**

Die Ausgabe von Anteilen hat über eine Wertpapierzentrale zu erfolgen.

Absatz 2.

Anteile, die bei einer Wertpapierzentrale registriert sind, werden über diese in Stückelungen von 10 oder einem Mehrfachen davon ausgegeben.

Absatz 3.

Sämtliche Kosten im Rahmen der Registrierung der Anteile bei einer Wertpapierzentrale werden vom Teilfonds übernommen.

Absatz 4.

Die Kontoauszüge der Wertpapierzentrale dienen als Nachweis für den Nennwert der im Besitz des Anteilinhabers stehenden Anteile.

Absatz 5.

Die Anteile werden auf den Inhaber ausgestellt, können jedoch auf entsprechende Antragstellung eines Anteilinhabers beim kontoführenden Kreditinstitut oder bei einer von der Gesellschaft angeführten Notierungsstelle in die Bücher der Gesellschaft auf Namen eingetragen werden.

Absatz 6.

Die Anteile sind frei übertragbar und begebbar.

Absatz 7.

Mit keinem der Anteile sind besondere Rechte verbunden.

Absatz 8.

Kein Anteilinhaber ist zur Rückgabe seiner Anteile verpflichtet, es sei denn, dass von der Anteilhaberversammlung die Auflösung des Fonds beschlossen wird.

§ 10. Wertansatz und Ermittlung des Inventarwertes**Absatz 1.**

Der Wert des Gesellschaftsvermögens (Vermögenswerte und Verbindlichkeiten) wird gemäß den Bestimmungen in Kapitel 10 des dänischen Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften u. a. m. sowie der jeweils gültigen Fassung der Rechtsverordnung des dänischen Aufsichtsamtes für das Kreditwesen über die Rechnungslegung von Kapitalanlagegesellschaften und Fonds angesetzt (berücksichtigt und bewertet).

Absatz 2.

Die Ermittlung des Inventarwertes der Anteile eines Fonds erfolgt durch Teilung des Fondsvermögens zum Zeitpunkt der Wertermittlung gemäß Abs. 1 durch die Anzahl der gezeichneten Anteile.

§ 11. Ausgabe**Absatz 1.**

Der Verwaltungsrat entscheidet über die Ausgabe von Anteilen. Die Ausgabe von Berichtigungsanteilen wird jedoch von der Anteilhaberversammlung beschlossen. Anteile der Gesellschaft können – von der Zeichnung von Berichtigungsanteilen abgesehen – nur gegen gleichzeitige Einzahlung des Ausgabepreises gezeichnet werden. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, etwa laufende Emissionen einzustellen.

§ 12. Rücknahme**Absatz 1.**

Auf Verlangen eines Anteilhabers ist die Gesellschaft zur Rücknahme der Anteile des Anteilhabers eines Fondsvermögens verpflichtet.

Absatz 2.

Die Gesellschaft kann die Rücknahme zurückstellen,

- wenn die Gesellschaft den Inventarwert wegen der Marktverhältnisse nicht ermitteln kann, oder
- wenn die Gesellschaft, um eine gleiche Behandlung der Anleger zu gewährleisten, den Rücknahmepreis erst nach der Realisierung der für die Rücknahme der Anteile erforderlichen Vermögenswerte ermittelt.

Absatz 3.

Das dänische Aufsichtsamt für das Kreditwesen kann von der Gesellschaft die Zurückstellung der Rücknahme von Anteilen verlangen.

§ 13. Methode zur Ermittlung von Ausgabe- und Rücknahmepreisen

Absatz 1.

Die Gesellschaft legt für die Ermittlung des Inventarwertes gemäß § 10 Abs. 2 eine oder mehrere Uhrzeiten eines Handelstages fest. Bei der Abrechnung nach dem modifizierten Single Pricing System von Ausgabe- bzw. Rücknahmeanträgen, die bei der Gesellschaft eingegangen sind, ermittelt die Gesellschaft den Ausgabe- bzw. den Rücknahmepreis zum Inventarwert gemäß § 10 Abs. 2, vgl. Abs. 1., zum ersten darauf folgenden Zeitpunkt der Wertermittlung.

Absatz 2.

Übersteigen die Nettoausgaben des Zeitraums eine vom Verwaltungsrat festgesetzte Anzahl Anteile, so muss die Gesellschaft den Inventarwert gemäß Abs. 1 berichtigen, indem sie den Ausgabepreis um eine Gebühr zur Deckung der Handelskosten erhöht. Übersteigen die Nettorücknahmen des Zeitraums eine vom Verwaltungsrat festgesetzte Anzahl Anteile, so muss die Gesellschaft den Inventarwert gemäß Abs. 1 berichtigen, indem sie eine Gebühr zur Deckung der Handelskosten vom Rücknahmepreis abzieht. Die Größe der Gebühr wird von der Gesellschaft festgelegt.

§ 14. Anteilhaberversammlung

Absatz 1.

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Anteilhaberversammlung.

Absatz 2.

Die Anteilhaberversammlung findet in Aabenraa, Dänemark statt. Die ordentliche Anteilhaberversammlung ist jedes Jahr bis Ende April abzuhalten, jedoch spätestens 14 Tage vor Ablauf der Frist für die Einreichung der Steuererklärung der Gesellschaft für das jeweilige Geschäftsjahr.

Absatz 3.

Die außerordentliche Anteilhaberversammlung ist dann abzuhalten, wenn Anteilhaber, die zusammen mindestens ein Fünftel des Gesamtnennwertes der sich im Umlauf befindlichen Anteile der Gesellschaft/eines Teilfonds besitzen, oder wenn mindestens zwei Mitglieder des Verwaltungsrates oder aber ein Abschlussprüfer eine solche außerordentliche Anteilhaberversammlung verlangen.

Absatz 4.

Die Einberufung der Anteilhaberversammlung und die Veröffentlichung der Tagesordnung auf der Website der Gesellschaft haben mit einer Frist von mindestens 8 Tagen und höchstens 4 Wochen zu erfolgen.

Absatz 5.

In der Einberufung sind die in der Anteilhaberversammlung zu verhandelnden Angelegenheiten anzuführen. Sollen Anträge auf Satzungsänderungen in der Anteilin-

haberversammlung verhandelt werden, so sind die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach in der Einberufung wiederzugeben.

Absatz 6.

Spätestens 8 Tage vor dem Tage der Anteilhaberversammlung sind Tagesordnung und die vollständigen Anträge sowie für die ordentliche Anteilhaberversammlung außerdem der Jahresbericht mit dazugehörigem Prüfungsbericht in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsicht auszulegen.

Absatz 7.

Anträge der Anteilhaber sind, um in der ordentlichen Anteilhaberversammlung verhandelt werden zu können, bis zum 15. Januar desselben Jahres bei dem Verwaltungsrat schriftlich einzureichen.

Absatz 8.

Den Vorsitz der Anteilhaberversammlung führt ein vom Verwaltungsrat bestellter Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter entscheidet alle Fragen in Bezug auf die Gesetzmäßigkeit der Anteilhaberversammlung, die Verhandlungen und die Stimmabgabe.

Absatz 9.

Über die Verhandlungen der Anteilhaberversammlung wird ein Protokoll geführt, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 15. Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung

Absatz 1.

Die Tagesordnung der ordentlichen Anteilhaberversammlung hat folgende Punkte zu enthalten:

- a) Bericht des Verwaltungsrates für das abgelaufene Geschäftsjahr.
- b) Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses zur Genehmigung mit eventuellen Vorschlägen zur Verwendung der aus Vermögensrealisationen resultierenden Erlöse.
- c) Anträge der Anteilhaber bzw. des Verwaltungsrates.
- d) Bestellung der Mitglieder des Verwaltungsrates.
- e) Bestellung der Abschlussprüfer.
- f) Sonstiges.

§ 16. Stimmrecht u. a. m.

Absatz 1.

Jeder Anteilinhaber ist berechtigt, an der Anteilhaberversammlung teilzunehmen, soweit er sich spätestens 5 Tage vor dem Tage der Anteilhaberversammlung gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises über die von ihm gehaltenen Anteile eine Einlasskarte besorgt hat oder eine solche zugestellt bekommen hat.

Absatz 2.

Das Stimmrecht kann nur für solche Anteile ausgeübt werden, welche mindestens 4 Wochen vor Stattfinden der Anteilhaberversammlung auf den Namen des betreffenden Anteilhabers in den Büchern der Gesellschaft eingetragen sind.

Absatz 3.

Die von der Anteilhaberversammlung der Gesellschaft ausgeübten Befugnisse stehen den Anteilhabern eines Fonds zu in Bezug auf die Feststellung des Jahresberichts des Fonds, Änderungen der Vorschriften der Satzung über die Vermögensanlage und die Auflösung, Fusionierung oder Teilung des Fonds, sowie in Bezug auf andere Fragen, die sich ausschließlich auf den betreffenden Fonds beziehen.

Absatz 4.

Den Anteilhabern wird für jeden Anteil in DKK eine Stimme gewährt. Für Anteile in Fremdwährung errechnet sich die Zahl der dem Anteilhaber gewährten Stimmen durch die Multiplikation der Zahl der vom Anteilhaber gehaltenen Anteile mit dem 4 Wochen vor dem Tage der Anteilhaberversammlung amtlich notierten Wechselkurs (GMT 1600) gegenüber der dänischen Krone.

Absatz 5.

Einem jeden Anteilhaber steht das Recht zu, sich in der Anteilhaberversammlung durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen. Die entsprechende Vollmacht, die vorzulegen ist, bedarf der Schriftform und muss mit Datum versehen sein. Die Vollmacht kann höchstens für die Dauer eines Jahres erteilt werden.

Absatz 6.

Kein Anteilhaber kann bei der Stimmabgabe für sich und gemäß Vollmacht für mehr als 1 % des gesamten, in DKK ermittelten Nennwertes der sich im Umlauf befindlichen Anteile des betreffenden Fonds ein Stimmrecht ausüben oder – bei der Beschlussfassung über gemeinsame Angelegenheiten – für mehr als 1 % des gesamten, in DKK ermittelten Nennwertes der sich im Umlauf befindlichen Anteile der Gesellschaft.

Absatz 7.

Beschlüsse werden mit Ausnahme der im § 16 angeführten Fälle mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Absatz 8.

Für Anteile, die von einem Fonds an anderen Fonds der Gesellschaft gehalten werden, kann kein Stimmrecht ausgeübt werden.

Absatz 9.

Der Presse ist zur Anteilhaberversammlung Zugang gewährt. Die Benutzung von elektronischen Hilfsmitteln kann insoweit verweigert werden, als im Ermessen des Verwaltungsrates dies die Abwicklung der Anteilhaberversammlung stören wird. Tonband- und Filmaufnahmen sind in der Anteilhaberversammlung nicht zulässig.

§ 17. Satzungsänderungen, Fusionierung, Teilung und Auflösung

Absatz 1.

Zur Beschlussfassung über Anträge auf Satzungsänderungen und Auflösung, Fusionierung oder Teilung der Gesellschaft oder eines Teilfonds ist erforderlich, dass mindestens die Hälfte des Gesellschaftsvermögens bzw. des Fondsvermögens in der Anteilhaberversammlung vertreten ist und dass der entsprechende Antrag mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen wird.

Ist die Hälfte des Gesellschaftsvermögens in der Anteilhaberversammlung nicht vertreten, wurde aber im Übrigen der Antrag mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen, so hat der Verwaltungsrat innerhalb 1 Monats und mit einer Frist von mindestens 3 Wochen eine Anteilhaberversammlung erneut einzuberufen, in der die Beschlussfassung über den Antrag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erfolgen kann, ohne Rücksicht auf den prozentualen Anteil des in der Anteilhaberversammlung vertretenen Gesellschaftsvermögens.

Absatz 2.

Die von Anteilhabern für die Teilnahme an der ersten Anteilhaberversammlung erteilten Vollmachten gelten, soweit diese nicht ausdrücklich widerrufen werden, auch für die Teilnahme an der zweiten Anteilhaberversammlung.

Absatz 3.

Der Verwaltungsrat wird ermächtigt, solche Satzungsänderungen vorzunehmen, welche infolge Änderungen des geltenden Rechts oder infolge der vom dänischen Aufsichtsausschuss für das Kreditwesen erteilten Auflagen etwa erforderlich werden.

§ 18. Bestellung des Verwaltungsrates

Absatz 1.

Der Verwaltungsrat, der von der Anteilhaberversammlung bestellt wird, setzt sich aus mindestens 3 und höchstens 10 Mitgliedern zusammen.

Absatz 2.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden jeweils für 2 Jahre bestellt, jedoch mit der Maßgabe, dass sich jedes Jahr mindestens 2 Mitglieder des Verwaltungsrates zur Wahl stellen. Wiederwahl ist zulässig.

Absatz 3.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates scheidern spätestens in der nach Ablauf des Geschäftsjahres, in dem das betreffende Mitglied das 65. Lebensjahr vollendet, stattfindenden Anteilhaberversammlung aus.

Absatz 4.

Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und legt in einer Geschäftsordnung die Modalitäten für die Ausübung seines Amtes fest.

§ 19. Verwaltungsrat

Absatz 1.

Der Verwaltungsrat ist für die ordnungsgemäße Organisation der Tätigkeit der Gesellschaft verantwortlich, die im Einklang mit dem geltenden Recht und den Bestimmungen der Satzung der Gesellschaft auszuüben ist. Der Verwaltungsrat hat dazu Stellung zu nehmen, ob die Vermögensverhältnisse der Gesellschaft unter Berücksichtigung der von der Gesellschaft ausgeübten Tätigkeit jederzeit angemessen und vertretbar sind. Ferner hat der Verwaltungsrat darauf zu achten, dass eine unter Berücksichtigung der Verhältnisse der Gesellschaft befriedigende Kontrolle der Buchführung und der Vermögensverwaltung erfolgt.

Absatz 2.

Der Verwaltungsrat hat schriftliche Weisungen für die Haupttätigkeitsbereiche der Gesellschaft zu erarbeiten, in denen Aufgabenverteilung und Zuständigkeiten für Verwaltungsrat und Geschäftsführung festzulegen sind. Die Weisungen sind beim dänischen Aufsichtsamt für das Kreditwesen einzureichen, das ebenfalls von evtl. Änderungen der Weisungen schriftlich in Kenntnis zu setzen ist.

Absatz 3.

Der Verwaltungsrat entscheidet darüber, inwieweit bei einer Wertpapierbörse oder bei einem anderen geregelten Markt ein Antrag auf Zulassung zur amtlichen Notierung der Anteile eines oder mehrerer Teilfonds der Gesellschaft einzureichen ist. Die Entscheidung ist im ausführlichen und im vereinfachten Verkaufsprospekt der Gesellschaft bzw. der jeweiligen Teilfonds bekannt zu geben.

Absatz 4.

Der Verwaltungsrat entscheidet, über welche Wertpapierzentralen die Ausgabe der Anteile zu erfolgen hat. Die Entscheidung ist im ausführlichen und im vereinfachten Verkaufsprospekt der Gesellschaft bzw. der jeweiligen Teilfonds bekannt zu geben.

Absatz 5.

Zur Übertragung von Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten auf die Gesellschaft bzw. zum Erwerb von Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten von der Gesellschaft durch Mitglieder der Leitungsorgane der Gesellschaft, der Depotbank oder der eventuellen Verwaltungsgesellschaft bedarf es der Zustimmung des Verwaltungsrates. Solche Zustimmung ist in jedem einzelnen Fall zu erteilen und ist in die Sitzungsniederschrift des Verwaltungsrates einzutragen.

Absatz 6.

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Absatz 7.

Die Bezüge der Mitglieder des Verwaltungsrates sind von der Anteilhaberversammlung zu genehmigen.

Absatz 8.

Der Verwaltungsrat hat unverzüglich das dänische Aufsichtsamt für das Kreditwesen über solche Verhältnisse in Kenntnis zu setzen, welche für die Fortführung der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft von maßgeblicher Bedeutung sind, darunter auch über ein eventuelles Absinken des von der Gesellschaft/einem Teilfonds verwalteten Vermögens auf unter 10 Mio. DKK.

§ 20. Verwaltung

Absatz 1.

Zur Führung der täglichen Geschäfte der Gesellschaft wird vom Verwaltungsrat ein Geschäftsführer eingestellt, der sein Amt im Einklang mit den Richtlinien und Weisungen des Verwaltungsrates wahrzunehmen hat. Der Verwaltungsrat ist jedoch ermächtigt, alternativ eine vom dänischen Aufsichtsamt für das Kreditwesen genehmigte Verwaltungsgesellschaft mit der Führung der täglichen Geschäfte der Gesellschaft zu beauftragen.

Absatz 2.

Die Verwaltungsgesellschaft muss eine Aktiengesellschaft sein, die in Dänemark ihren eingetragenen Sitz hat.

§ 21. Vertretungsvorschrift

Absatz 1.

Die Gesellschaft wird durch

- 1) sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates
- 2) oder durch ein Mitglied des Verwaltungsrates gemeinsam mit dem Geschäftsführer der Gesellschaft bzw. dem Geschäftsführer der Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft vertreten.

Absatz 2.

Der Verwaltungsrat kann die Prokura erteilen.

Absatz 3.

Der Verwaltungsrat entscheidet, von wem das mit den Wertpapieren der Gesellschaft verbundene Stimmrecht ausgeübt werden soll.

§ 22. Verwaltungsaufwand

Absatz 1.

Jeder Teilfonds trägt die eigenen Kosten.

Absatz 2.

Die mit der Tätigkeit der Investmentgesellschaft verbundenen gemeinschaftlichen Kosten werden periodisch auf die Teilfonds im Verhältnis zum jeweiligen Fondsvermögen verteilt.

Absatz 3.

Von Fonds, die nicht während der Dauer eines vollen Geschäftsjahres bestehen, wird ein verhältnismäßiger Anteil der gemeinschaftlichen Kosten übernommen.

Absatz 4.

Unter gemeinschaftlichen Kosten sind Kosten zu verstehen, die den jeweiligen Teilfonds nicht unmittelbar zugeordnet werden können, darunter u. a. die Bezüge des Verwaltungsrates, der Geschäftsführung oder der Verwaltungsgesellschaft.

Absatz 5.

Der gesamte Verwaltungsaufwand, darunter die Bezüge des Verwaltungsrates, Verwaltungskosten, EDV-Kosten, Prüfungskosten, die mit der Beaufsichtigung durch das Aufsichtsamt für das Kreditwesen verbundenen Kosten, Vermarktungskosten und die an die Depotbank zu entrichtenden Gebühren dürfen für die jeweiligen Teilfonds maximal 2 % des Höchstwertes des betreffenden Fondsvermögens innerhalb eines Geschäftsjahres ausmachen.

§ 23. Depotbank

Absatz 1.

Depotbank der Gesellschaft ist die Sydbank A/S.

Absatz 2.

Die Beschlussfassung über den Wechsel der Depotbank erfolgt durch die Anteilhaberversammlung nach den Vorschriften über Satzungsänderungen.

§ 24. Rechnungslegung und Prüfung

Absatz 1.

Das Geschäftsjahr der Investmentgesellschaft ist das Kalenderjahr. Für jedes Geschäftsjahr wird vom Verwaltungsrat und der Geschäftsführung gemeinsam oder von der Geschäftsführung der Verwaltungsgesellschaft unter Beachtung der entsprechenden dänischen Bestimmungen und der Satzung der Gesellschaft für die jeweiligen Teilfonds Jahresbericht mit Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang, Erläuterung der Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze, Bericht des Verwaltungsrates sowie der Vermerk der Geschäftsleitung erstellt. Der Jahresbericht enthält zudem eine gesonderte Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und einen Anhang für jeden Teilfonds. Es wird außerdem ein Lagebericht erstellt.

Absatz 2.

Ferner wird ein Halbjahresbericht für die jeweiligen Teilfonds mit Gewinn- und Verlustrechnung vom 1. Januar bis 30. Juni mit Vergleichszahlen aus dem entsprechenden Halbjahresbericht des Vorjahres sowie einer Bilanz zum 30. Juni mit Vergleichszahlen aus der Bilanz zum Ende des Vorjahres erstellt. Gewinn- und Verlustrechnung sowie Bilanz werden im Einklang mit den entsprechenden Gesetzesvorschriften und mit der Satzung erstellt.

Absatz 3.

Die Prüfung des Jahresberichtes erfolgt durch mindestens einen amtl. zugelassenen Abschlussprüfer und der Prüfervermerk geht aus dem Jahresbericht hervor. Der Abschlussprüfer wird durch die Anteilinhaberversammlung bestellt.

Absatz 4.

Der geprüfte Jahresbericht und der jüngste Halbjahresbericht können bei der Geschäftsstelle der Gesellschaft und bei den Kreditinstituten, mit denen die Gesellschaft zusammenarbeitet, angefordert werden.

Absatz 5.

Jahresbericht, Prüfungsbericht und Halbjahresbericht sind nach den entsprechenden Bestimmungen des dänischen Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften und Sondervermögen sowie sonstige kollektive Investmentvermögen u. a. m. beim dänischen Aufsichtsamt für das Kreditwesen einzureichen.

§ 25. Thesaurierend

Absatz 1.

Bei thesaurierenden Fonds wird der Nettoertrag nicht ausgeschüttet, sondern zur Wiederanlage zwecks Werterhöhung dem Fondsvermögen zugeführt.

Aabenraa, den 25. Oktober 2011

Verwaltungsrat der
Investeringsforeningen Sydinvest International

Hans Lindum Møller
Vorsitzender

Niels Therkelsen
Stellvertretender Vorsit-
zender

Svend Erik Kriby

Peter Christian Jørgen-
sen

Hanne Harmsen

Fondsleitung

Aabenraa, den 20. Januar 2012

Sydinvest Administration A/S

Anlage 1 zu § 6 Abs. 1 der Satzung

A. Vorschriften, die sich auf alle Teilfonds beziehen

Mit Verweis auf § 3 Nr. 13 und 14 des dänischen Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften und Sondervermögen sowie sonstige kollektive Investmentvermögen u. a. m. und vorbehaltlich der sich aus der Anlagepolitik der jeweiligen Teilfonds ergebenden Beschränkungen können die Teilfonds der Gesellschaft an den folgenden Märkten Vermögensanlagen tätigen:

- Märkte der Mitgliedstaaten der Europäischen Union.
- Märkte der Staaten, mit denen die Gemeinschaft ein Abkommen geschlossen hat.
- Märkte, die Mitglieder der World Federation of Exchanges sind.
- Märkte, die Full Members oder Associate Members der FESE sind.
- Geregelt Märkte, die in dem von der EU-Kommission geführten Verzeichnis aufgeführt sind.

B. Vorschriften, die sich auf einzelne Teilfonds beziehen

Verzeichnis der Wertpapierbörsen und Märkte, die im Einklang mit den Vorschriften des dänischen Aufsichtsamtes für das Kreditwesen vom Verwaltungsrat zum Anlegen für die jeweiligen Fonds genehmigt sind.